



Ordnung für die Vergabe von Reisestipendien

(Version 2.1)

§ 1

Preisbeschreibung, Verleihungsmodalitäten

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie vergibt Reisestipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Gelder müssen zur Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse verwendet werden. Sie sollen den Besuch von Kliniken oder Laboratorien ermöglichen, in denen auf dem Gebiet des Preisträgers gearbeitet wird.
- (2) Die Reisestipendien werden jährlich vergeben. Es stehen zurzeit jeweils 5.000 € zur Verfügung. Sponsoren sind in den ungeraden Jahren (2007, 2009, 2011 usw.) die Fa. Solvay, Hannover und in den geraden Jahren (2006, 2008, 2010 usw.) die Firma Ethicon, Norderstedt.
- (3) Die Reisestipendien sollen auf der jährlichen Mitgliederversammlung anlässlich des Jahreskongresses überreicht werden.

§ 2

Voraussetzung für die Erlangung eines Reisestipendiums

- (1) Der Bewerber muss Mitglied der DGAV sein.
- (2) Das Höchstalter zum Zeitpunkt der Bewerbung darf 40 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Bewerbung um ein Reisestipendium muss Angaben zur Person, zum beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang sowie zu den wissenschaftlichen Arbeitsgebieten enthalten. Es ist ein Publikationsverzeichnis beizufügen.
- (4) Das Reiseziel mit einer Begründung der Wahl ist anzugeben.

- (5) Der Antrag auf Verleihung eines Reisestipendiums muss bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle der DGAV eingereicht sein.

§ 3 Nominierung

- (1) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Reisestipendien fällt der Vorstand. Dabei berücksichtigt er das Votum des Sponsors.
- (2) Der Vorstand kann aufgrund der Angaben nach § 2 Abs. 3 entscheiden, wie der zur Verfügung stehende Sponsorbetrag aufgeteilt wird.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist in einem Protokoll festzuhalten, das im Archiv der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie aufbewahrt wird.

§ 4 Antritt der Reise und Berichterstattung

- (1) Die Reise muss spätestens am Ende des Kalenderjahres, das der Verleihung folgt, beendet sein.
- (2) Der Stipendiat verpflichtet sich, einen Reisebericht zu verfassen, der zusammen mit seinem Lichtbild im Info-Brief oder auf der Web-Seite der DGAV veröffentlicht wird.

Berlin, den 30. November 2010

Präsident

Sekretär